

9. Offengelegte Zahlungsströme und Zahlungsabgleich

a. Über welche Zahlungsströme wird berichtet?

i. Auswahl der Sektoren

Der EITI-Standard verlangt eine Berücksichtigung aller wesentlichen Zahlungsströme des extraktiven Sektors eines Landes. Die MSG hat in verschiedenen Sitzungen darüber beraten, welche Sektoren der Rohstoffgewinnung in den ersten deutschen EITI-Bericht aufgenommen werden sollen. Im Einzelnen wurde die Berücksichtigung folgender Sektoren beschlossen:

- Braunkohle
- Erdöl und Erdgas
- Kali und Salze
- Steine und Erden

Der Abbau von Steinkohle läuft Ende 2018 in Deutschland aus, der Sektor wird daher nicht im Rahmen des Zahlungsabgleichs berücksichtigt (vgl. die allgemeinen Erläuterungen zum Abbau von Steinkohle in Deutschland und zu staatlichen Finanzhilfen für den Steinkohlesektor in Kapitel 2.a.ii. bzw. in Kapitel 7).

ii. Auswahl der Unternehmen

Der EITI-Standard enthält keine direkten Vorgaben für den Prozess der Auswahl von Unternehmen, die in die Berichterstattung einzubeziehen sind. Die Auswahl der Unternehmen hat sich vielmehr analog zu der Auswahl der Sektoren am Ziel der EITI-Initiative zu orientieren, die Einnahmen eines Staates aus der extraktiven Industrie transparent zu machen und insofern sämtliche erheblichen Zahlungsströme zwischen Unternehmen und staatlichen Stellen offenzulegen. Zahlungen und Einnahmen gelten entsprechend EITI-Anforderung 4.1 a) als erheblich, wenn deren Nichtberücksichtigung oder Falschdarstellung die Vollständigkeit des EITI-Berichts wesentlich beeinträchtigen könnte.

Hinsichtlich der Auswahl der Unternehmen hat die MSG beschlossen, sich an den Vorgaben der EU-Bilanzrichtlinie 2013/34/EU vom 26. Juni 2013 zu orientieren. Die genannten Ziele der EITI-Initiative und auch die von EITI vorgegebenen Zahlungsströme sind zudem inhaltlich weitgehend deckungsgleich mit den Vorschriften der EU-Bilanzrichtlinie. Diese verweist im Rahmen der Erwägungsgründe in Textziffer 44 und Textziffer 45 sogar explizit darauf, dass

- mit den neuen Vorschriften Regierungen eine Hilfestellung bei der Umsetzung der EITI-Grundsätze und -Kriterien gegeben werden soll und
- Zahlungen aufgeführt werden sollen, die mit denen nach EITI vergleichbar sind.

Die EU-Richtlinie ist durch das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) vom 23. Juli 2015 in deutsches Recht umgesetzt worden und verpflichtet Unternehmen der mineralgewinnenden Industrie nach §§ 341q ff. HGB unter bestimmten Voraussetzungen (Sitz, Rechtsform, Größe, Tätigkeit) zur Erstellung von (Konzern-)Zahlungsberichten (vgl. hierzu die Ausführungen in Kapitel 4.d.).

Die MSG hat sich in verschiedenen Sitzungen darauf verständigt, die weitere inhaltliche Ausgestaltung des D-EITI-Prozesses in Anlehnung an die neuen Vorschriften der §§ 341q ff. HGB durchzuführen. Dies betrifft insbesondere:

- die Kriterien zur Identifizierung der für eine Berichterstattung in Frage kommenden Unternehmen,
- den relevanten Zeitraum der Berichterstattung,
- die Festlegung von Wesentlichkeitsgrenzen für die zu berichtenden Zahlungsströme.

Mit der Anbindung an die gesetzlichen Vorschriften des HGB sollen die Voraussetzungen für eine möglichst breite Beteiligung der Unternehmen geschaffen sowie mögliche Doppelbelastungen für teilnehmende Unternehmen vermieden werden, die sich aus Unterschieden zwischen den gesetzlichen Vorschriften zum (Konzern-)Zahlungsbericht und den Anforderungen der Berichterstattung für EITI-Zwecke ergeben könnten (vgl. auch Kapitel 4.d.ii.).

Für die Identifizierung der Unternehmen wurden dementsprechend zunächst die Kriterien für „große“ Gesellschaften gemäß § 267 Abs. 3 HGB zugrunde gelegt. Hierbei müssen zwei der nachfolgenden drei Kriterien für die Einordnung als „große“ Gesellschaft an mindestens zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen erfüllt sein:

- Bilanzsumme mehr als 20 Mio. Euro
- Umsatzerlöse mehr als 40 Mio. Euro
- im Jahresdurchschnitt mehr als 250 Arbeitnehmer

Hinsichtlich der Frage, ob eine „Tätigkeit“ in der mineralgewinnenden Industrie vorliegt, wurde auf die Verordnung 1893/2006/EG vom 20. Dezember 2006 zurückgegriffen, die Einzelheiten zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige regelt. Abschnitt B des Anhangs I dieser Verordnung teilt sich in die Abteilungen 05 bis 08 wie folgt auf:

			a. n. g.: anderweitig nicht genannt	*Teil von
Abteilung	Gruppe	Klasse		ISIC Rev. 4
05	05.1	05.10	ABSCHNITT B — BERGBAU UND GEWINNUNG VON STEINEN UND ERDEN	
			Kohlenbergbau	
05	05.2	05.20	Steinkohlenbergbau	0510
			Braunkohlenbergbau	
06	06.1	06.10	Braunkohlenbergbau	0520
			Gewinnung von Erdöl und Erdgas	
06	06.2	06.20	Gewinnung von Erdöl	0610
			Gewinnung von Erdgas	
07	07.1	07.10	Gewinnung von Erdgas	0620
			Erzbergbau	
07	07.2	07.21	Eisenerzbergbau	0710
			Eisenerzbergbau	
07	07.2	07.29	NE-Metallerzbergbau	0721
			Bergbau auf Uran- und Thoriumerze	0729
08	08.1	08.11	Sonstiger NE-Metallerzbergbau	
			Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau	
08	08.9	08.91	Gewinnung von Natursteinen, Kies, Sand, Ton und Kaolin	0810*
			Gewinnung von Naturwerksteinen und Natursteinen, Kalk- und Gipsstein, Kreide und Schiefer	
08	08.9	08.92	Gewinnung von Kies, Sand, Ton und Kaolin	0810*
			Sonstiger Bergbau; Gewinnung von Steinen und Erden a. n. g.	
08	08.9	08.93	Bergbau auf chemische und Düngemittelminerale	0891
			Torfgewinnung	0892
08	08.9	08.99	Gewinnung von Salz	0893
			Gewinnung von Steinen und Erden a. n. g.	0899

Unternehmen, die einer der Abteilungen 05 bis 08 zugeordnet sind, gelten für Zwecke der Identifizierung möglicher Unternehmen als schwerpunktmäßig „tätig“ in der mineralgewinnenden Industrie. Neben der gesetzlichen Pflicht zur Aufstellung von Zahlungsberichten für „große“ Gesellschaften besteht auch eine Pflicht für Mutterunternehmen zur Erstellung von Konzernzahlungsberichten, wenn mindestens ein Tochterunternehmen in der mineralgewinnenden Industrie tätig ist. Auf die Größe dieses „tätigen“ Tochterunternehmens kommt es dabei nicht an (sogenannte Konzerninfizierung), so dass auch Gesellschaften, die nicht selber als „groß“ gelten, durch die Kombination mit einer „großen“ Muttergesellschaft bei dieser eine Berichtspflicht auslösen können.

Für die Identifizierung von Unternehmen der Rohstoffindustrie wurde der Ansatz der Konzerninfizierung grundsätzlich ebenfalls berücksichtigt, womit sich der Kreis der Unternehmen entsprechend vergrößert. Im Ergebnis erfolgt die Auswahl damit über eine Kombination der Kriterien von Größe und Tätigkeit (vgl. hierzu auch die Ausführungen unter Kapitel 9.b.i.).

Neben der Größe der Unternehmen und der wirtschaftlichen Zuordnung hat die MSG als Kriterium für die Auswahl der Unternehmen auch eine wesentliche Abdeckung der Sektoren festgehalten.

Der Rohstoffsektor in Deutschland unterscheidet sich je nach Rohstoff deutlich hinsichtlich der Anzahl der Unternehmen und der tätigen Personen. Die Sektoren Kohlenbergbau und Gewinnung von Erdöl und Erdgas werden z.B. von wenigen, großen Unternehmen dominiert. Der Sektor Steine und Erden ist dagegen durch einen strukturellen Mix aus wenigen großen Anbietern und einem hohen Anteil kleiner und mittlerer Unternehmen gekennzeichnet. Der fast ausschließliche Anteil an Unternehmen des Sektors unterliegt keiner gesetzlichen Pflicht zur Erstellung von Zahlungsberichten und wird in der Folge auch nicht durch die Kriterien zur Identifizierung der Unternehmen für den ersten deutschen EITI-Bericht erfasst (vgl. hierzu auch die Ausführungen unter Kapitel 9.b.ii.).

iii. Auswahl der Zahlungsströme

Zahlungsströme der Rohstoffwirtschaft sind gemäß EITI-Standard zu berücksichtigen, wenn sie als erheblich für eine vollständige Darstellung der Unternehmenszahlungen und Staatseinnahmen anzusehen sind. Die nachfolgenden Zahlungsströme werden im Rahmen des ersten deutschen EITI-Berichts erfasst bzw. dem Zahlungsabgleich mit den Einnahmen der staatlichen Stellen unterworfen (vgl. auch die Ausführungen unter Kapitel 4.b.).

1. Steuern

a) Körperschaftsteuer

Die Körperschaftsteuer ist in Deutschland die zentrale Ertragsteuer der Kapitalgesellschaften. Sie stellt keine spezifische Steuer für Unternehmen des Rohstoffsektors dar, sondern erfasst werden alle im Inland ansässigen oder tätigen Kapitalgesellschaften. Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer ist das zu versteuernde Einkommen, welches unter Berücksichtigung steuerlicher Modifikationen aus dem handelsrechtlichen Jahresüberschuss abgeleitet wird. Soweit ein Unternehmen neben Tätigkeiten im Rohstoffsektor auch in anderen Bereichen wirtschaftlich tätig ist, kann es zu Abgrenzungsproblemen hinsichtlich des Anteils der Körperschaftsteuer kommen, die auf die Tätigkeiten im Rohstoffsektor entfällt, da die Körperschaftsteuer auf Basis des gesamten zu versteuernden Einkommens berechnet wird (vgl. auch Kapitel 4.b.i.).

Aus diesem Grunde wird die Körperschaftsteuer in den nach handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellenden Zahlungsberichten als nicht projektbezogene Zahlung eingestuft. Eine Aufteilung dieser Zahlungen auf Tätigkeiten innerhalb und außerhalb des Rohstoffsektors kann durch die Unternehmen wahlweise vorgenommen werden, wenn eine sachgerechte Schlüsselung anhand geeigneter Aufteilungsmaßstäbe verlässlich möglich ist. Dieser handelsrechtlichen Vorgehensweise wird für Zwecke der EITI-Berichterstattung gefolgt.

b) Gewerbesteuer

Weiterhin werden gewerblich tätige Unternehmen in Deutschland der Gewerbesteuer unterworfen. Heheberechtigt sind die Gemeinden, in denen das jeweilige Unternehmen Betriebsstätten unterhält; eine Betriebsstätte kann sich hierbei auch über mehrere Gemeinden erstrecken. Zahlungsempfänger für Gewerbesteuerzahlungen sind entsprechend die einzelnen Gemeinden und nicht etwa der Bund oder die Länder in zentraler Funktion. Insofern spiegelt sich der föderale Staatsaufbau in Deutschland wieder (vgl. auch Kapitel 4.b.iii.). Dies stellt den Zahlungsabgleich hinsichtlich der Gewerbesteuer angesichts der Vielzahl an Gemeinden vor besondere Herausforderungen²⁸. Hinzu kommt, dass die einzelnen Gemeinden – anders als die einzelnen Finanzämter im Fall der Körperschaftsteuer – nicht zentral über eine Organisationseinheit angesprochen werden können.

Es ist nicht im Vorhinein absehbar, an welche und an wie viele Gemeinden Zahlungen für Gewerbesteuer geleistet werden. Diese Informationen können nur von den Unternehmen selbst im Rahmen des Datenerhebungsprozesses generiert werden.

Vor diesem Hintergrund hat die MSG beschlossen, die Gewerbesteuerzahlungen der Unternehmen im Rahmen der Datenerhebung aufzunehmen und im vorliegenden EITI-Bericht darzustellen, allerdings auf einen generellen Zahlungsabgleich für den ersten deutschen EITI-Bericht zu verzichten. Der Abgleich der Gewerbesteuerzahlungen mit den Einnahmen der Gemeinden als Zahlungsempfänger soll stattdessen beispielhaft stellvertretend für alle anderen teilnehmenden Unternehmen anhand der Zahlungsdaten eines am Berichtsprozess teilnehmenden Unternehmens veranschaulicht werden. Für diesen beispielhaften Zahlungsabgleich der Gewerbesteuerzahlungen hat sich die esco – european salt company GmbH & Co. KG, Hannover, ein Unternehmen der K+S-Gruppe mit Sitz in Kassel, bereit erklärt. Zu weiteren Einzelheiten und den Ergebnissen dieses Zahlungsabgleichs der Gewerbesteuerzahlungen vgl. die Ausführungen unter Kapitel 9.c.iii.

c) Besonderheiten hinsichtlich der Erfassung von Steuerzahlungen in bestimmten Mutter-Tochter-Konstellationen

Personengesellschaften wie die GmbH & Co. KG spielen in Deutschland traditionell – im Gegensatz zu vielen anderen Rechtskreisen – gerade in der mittelständischen Wirtschaft eine große Rolle. Sie unterliegen der Gewerbesteuer, nicht aber der Körperschaftsteuer. Eine Belastung mit Körperschaftsteuer erfolgt erst auf Ebene des Gesellschafters, soweit dieser eine Kapitalgesellschaft ist. Insofern ist eine Besonderheit des deutschen Steuerrechts zu beachten, wonach Personengesellschaften im Bereich der Ertragsteuern nicht selbst Steuersubjekt sind, sondern der im Unternehmen erwirtschaftete Ertrag auf Ebene der Gesellschafter zusammen mit den von diesen aus anderen Quellen erzielten Einkünften der Besteuerung unterworfen wird.

²⁸ So existieren nach Angaben des statistischen Bundesamtes in Deutschland insgesamt 11.192 Gemeinden

In der Konstellation Tochter-Personengesellschaft einer Mutter-Kapitalgesellschaft können sich Konsequenzen für die Erfassung der Steuerzahlungen (Gewerbsteuer und Körperschaftsteuer) im Rahmen der Datenerhebung für den EITI-Bericht ergeben, die nachfolgend beispielhaft dargestellt werden. Dabei wird jeweils unterstellt, dass ein Unternehmen bei entsprechender Tätigkeit im Rohstoffsektor freiwillig an der Datenerhebung für den EITI-Bericht teilnimmt.

Wenn sowohl die Mutter-Kapitalgesellschaft als auch die Tochter-Personengesellschaft im Rohstoffsektor tätig sind, werden alle relevanten Steuerzahlungen (Gewerbsteuer der Tochter- und der Muttergesellschaft sowie Körperschaftsteuer auf Ebene der Muttergesellschaft) im EITI-Bericht erfasst. Falls dagegen Tochter- oder Muttergesellschaft nicht im Rohstoffsektor tätig sind, werden nicht alle oder zu viele Steuerzahlungen an staatliche Stellen erfasst. Wenn beispielsweise die Mutter-Kapitalgesellschaft im Rohstoffsektor tätig ist, die Tochter-Personengesellschaft aber nicht, umfassen die gemeldeten Körperschaftsteuerzahlungen des Mutterunternehmens auch die Ergebnisse des Tochterunternehmens. Aus handelsrechtlicher Sicht besteht in diesem Fall die Möglichkeit, aber nicht die Pflicht zur Aufteilung der Körperschaftsteuerzahlungen auf Tätigkeiten im Rohstoffsektor und auf Tätigkeiten außerhalb des Rohstoffsektors. Ist umgekehrt die Tochter-Personengesellschaft im Rohstoffsektor tätig, die Mutter-Kapitalgesellschaft aber nicht, werden über die (alleinige) Teilnahme der Tochtergesellschaft an der Datenerhebung lediglich die Gewerbesteuerzahlungen der Tochtergesellschaft erfasst, nicht aber (anteilig) die auf die Ergebnisse der Tochtergesellschaft entfallende Körperschaftsteuer bei der Mutter-Kapitalgesellschaft.

Vorstehende Ergebnisse sind im deutschen Steuersystem begründet. Die MSG hat beschlossen, der dargestellten steuerrechtlichen Sichtweise auch für EITI-Zwecke zu folgen.

d) Besonderheiten hinsichtlich der Erfassung von Steuerzahlungen bei steuerlichen Organschaftsverhältnissen

Das deutsche Steuerrecht kennt bei der Gewerbesteuer und bei der Körperschaftsteuer punktuelle Sonderregelungen zur Behandlung von Unternehmensgruppen. Unter bestimmten Bedingungen kann eine sogenannte steuerliche Organschaft vorliegen. In solchen Konstellationen tätigen die eingegliederten Gesellschaften (Organgesellschaften), welche selbst Kapitalgesellschaften sind, i.d.R. keine Steuerzahlungen, sondern die Versteuerung des Ergebnisses aller in die Organschaft einbezogenen Unternehmen erfolgt vielmehr insgesamt ausschließlich über den Organträger. Der Organträger zahlt wiederum Steuern auf eigene Erträge und Erträge der Organgesellschaften, die ggf. nicht ausschließlich aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Gewinnung von Rohstoffen resultieren.

Auf Ebene des Organträgers wird daher für Zwecke des handelsrechtlichen (Konzern-) Zahlungsberichts wie folgt differenziert:

- Ist die Organschaft entsprechend § 341r Nr. 1 HGB schwerpunktmäßig in der mineralgewinnenden Industrie tätig, kann eine Berichterstattung über den Gesamtbetrag der durch den Organträger gezahlten Steuern erfolgen. Es besteht keine Pflicht zur Aufteilung der Steuerzahlungen auf Tätigkeiten innerhalb bzw. außerhalb des Anwendungsbereich des § 341r Nr. 1 HGB.
- Ist die Organschaft dagegen nicht schwerpunktmäßig entsprechend § 341r Nr. 1 HGB in der mineralgewinnenden Industrie tätig, können die Steuerzahlungen des Organträgers auf freiwilliger Basis aufgeteilt werden. Andernfalls unterbleibt die Angabe der durch den Organträger geleisteten Steuerzahlungen.

Die Ergebnisse des Zahlungsabgleichs belegen die hohe praktische Bedeutung von steuerlichen Organschaften im Rahmen der Besteuerung von Unternehmensgruppen. In der Folge unterbleibt daher in verschiedenen Fällen bei den am Zahlungsabgleich teilnehmenden Unternehmen eine Angabe der durch den Organträger gezahlten Steuern (vgl. hierzu die Darstellungen zu den Ergebnissen des Zahlungsabgleichs unter Kapitel 9.c.).

Auch hinsichtlich der Erfassung von Steuerzahlungen im Rahmen steuerlicher Organschaften hat sich die MSG dafür entschieden, für EITI-Zwecke der handelsrechtlichen Sichtweise zu folgen.

2. Feldes- und Förderabgaben nach Bundesberggesetz

In Deutschland wird für sogenannte bergfreie Rohstoffe auf Basis des Bundesberggesetzes als spezifische Abgabe für Unternehmen des Rohstoffsektors die Feldes- und die Förderabgabe (§§ 30, 31 BBergG) erhoben (für weitere Einzelheiten vgl. Kapitel 4.b.ii.).

Die MSG hat beschlossen, die Feldes- und Förderabgabe als Zahlungsstrom in den EITI-Bericht aufzunehmen und neben der Körperschaftsteuer dem Zahlungsabgleich zu unterwerfen.

3. Pachtzahlungen

Über die Feldes- und Förderabgaben hinaus werden in Deutschland keine weiteren Gegenleistungen für das Aufsuchen und die Gewinnung von bergfreien Rohstoffen erhoben. Jedoch können Pachtzahlungen an staatliche Stellen im Zusammenhang mit dem Abbau nicht bergfreier Rohstoffe insbesondere im Bereich Steine und Erden anfallen. Dies ist der Fall, wenn staatliche Stellen als Grundeigentümer privatrechtliche Verträge über den Abbau von Rohstoffen mit der Rohstoffwirtschaft abschließen. Die vertraglichen Regelungen können sowohl fixe Zahlungen als auch Zahlungen in Abhängigkeit von der abgebauten Menge oder eine Kombination beider Varianten vorsehen.

Zahlungsempfänger für Pachtzahlungen sind die staatlichen Stellen, die vertragliche Regelungen mit dem Unternehmen abgeschlossen haben (z.B. Gemeinden, Forstämter, staatliche

Domänenverwaltung bzw. Moorverwaltung). Inhalt und Anzahl der Verträge werden nicht zentral dokumentiert (vgl. Kapitel 4.b.iv.). Hinzu kommt, dass die einzelnen staatlichen Stellen, die Pachtverträge abgeschlossen haben – anders als die einzelnen Finanzämter im Fall der Körperschaftsteuer – nicht zentral über eine Organisationseinheit angesprochen werden können. Dies führt wie bei der Gewerbesteuer zu besonderen Schwierigkeiten hinsichtlich eines Zahlungsabgleichs.

Es ist nicht im Vorhinein absehbar, an welche und an wie viele staatliche Stellen Pachtzahlungen geleistet werden. Diese Informationen können nur von den teilnehmenden Unternehmen selbst im Rahmen des Datenerhebungsprozesses bereitgestellt werden.

Die MSG hat daher beschlossen, Pachtzahlungen der Unternehmen an staatliche Stellen im Rahmen der Datenerhebung zu erfassen, jedoch nicht in den Zahlungsabgleich einzubeziehen. Analog zu den Gewerbesteuerzahlungen hat die MSG ursprünglich beabsichtigt, die Pachtzahlungen beispielhaft durch ein teilnehmendes Unternehmen stellvertretend für alle anderen teilnehmenden Unternehmen durch den unabhängigen Verwalter abgleichen zu lassen. Dieser beispielhafte Abgleich ist allerdings bisher nicht zustande gekommen.

Zahlungsstrom	Berichterstattung durch Unternehmen	Zahlungsabgleich
Körperschaftsteuer	ja	ja
Feldes- und Förderabgaben	ja	ja
Gewerbesteuer/Pachtzahlungen	ja	nein

iv. Ausgestaltung des Projektbegriffs

Der EITI-Standard sieht grundsätzlich eine Berichterstattung auf Projektebene vor (EITI-Anforderung 4.7). Die MSG hat sich dazu entschieden, Inhalt und Umfang des Projektbegriffs in analoger Anwendung der gesetzlichen Regelung des § 341r Nr. 5 HGB umzusetzen. Zahlungen an staatliche Stellen sind danach grundsätzlich je Projekt anzugeben, wenn das berichtende Unternehmen im Berichtszeitraum mehr als ein Projekt betrieben hat. Der Begriff des Projekts wird in § 341 r Nr. 5 HGB konkretisiert als die Zusammenfassung operativer Tätigkeiten, die die Grundlage für die Zahlungsverpflichtungen gegenüber einer staatlichen Stelle bilden und auf einem Vertrag, einer Lizenz, einem Mietvertrag, einer Konzession oder einer ähnlichen rechtlichen Vereinbarung beruhen.

Für die Zahlungsströme „Körperschaftsteuer“ und „Gewerbesteuer“ ist damit generell keine projektbezogene Berichterstattung vorgesehen, da es sich um Zahlungsströme handelt, die auf einer

gesetzlichen Regelung und nicht auf Basis einer der in § 341r Nr. 5 HGB genannten rechtlichen Vereinbarung beruhen.

Für den Zahlungsstrom „Feldes- und Förderabgaben“ ist mit der Angabe des entsprechenden Erlaubnis-/Gewinnungsgebietes im Rahmen der Datenmeldung eine hinreichende Bestimmbarkeit des jeweiligen Projektes sichergestellt. Hinsichtlich der Pachtzahlungen sehen die Vorlagen zur Datenerhebung eine Aufteilung der Zahlungen an staatliche Stellen auf Projekte vor.

v. Wesentlichkeit von Zahlungen

Die handelsrechtlichen Regelungen zur Erstellung von (Konzern-)Zahlungsberichten sehen vor, dass die betroffenen Unternehmen Zahlungen eines Berichtsjahres ab einem Betrag von 100.000,00 Euro je staatlicher Stelle zu berichten haben (vgl. § 341t Abs. 4 HGB). Eine staatliche Stelle, an die im Berichtszeitraum weniger als 100.000,00 Euro geleistet wurde, braucht nicht angegeben zu werden.

Die MSG hat sich dazu entschieden, diese Regelungen für den ersten D-EITI-Bericht zu übernehmen. Sind Zahlungen geleistet worden, die den Betrag von 100.000,00 Euro je staatlicher Stelle im Berichtsjahr 2016 nicht erreichten, sehen die Vorlagen zur Datenerhebung einen entsprechenden Hinweis auf das Vorhandensein von Zahlungen vor, ohne dass diese betragsmäßig zu nennen wären.

b. Vorgehensweise beim Zahlungsabgleich

i. Erläuterungen zu Art und Umfang der Arbeiten des Unabhängigen Verwalters

Bei den Arbeiten des Unabhängigen Verwalters handelt es sich um Untersuchungshandlungen entsprechend International Standard on Related Services (ISRS) 4400, Engagements to Perform Agreed-upon Procedures (Aufträge zur Durchführung vereinbarter Untersuchungshandlungen). Art und Umfang der Arbeiten des Unabhängigen Verwalters wurden insbesondere im Rahmen der nachfolgend aufgeführten Kapitel des vorliegenden EITI-Berichts dargestellt bzw. verarbeitet:

- Kapitel 9.b.ii.: Identifizierung von Unternehmen, die für eine Teilnahme am EITI-Prozess in Frage kommen,
- Kapitel 9.b.v.: Maßnahmen zur Sicherung vertraulicher Daten,
- Kapitel 9.b.vi.: Entwicklung von Vorlagen und Hinweisen zur Datenerhebung,
- Kapitel 9.c: Durchführung des Zahlungsabgleichs und Darstellung der Ergebnisse des Zahlungsabgleichs.

Die durch den Unabhängigen Verwalter durchgeführten Untersuchungshandlungen stellen keine (Abschluss-)Prüfung oder prüferische Durchsicht nach in Deutschland oder international anerkannten Berufsstandards dar, daher hat der Unabhängige Verwalter auch kein Gesamturteil (weder mit hinreichender noch mit begrenzter Urteilssicherheit) in Bezug auf den Untersuchungsgegenstand abgegeben. Der Unabhängige Verwalter hat insbesondere hinsichtlich der Datenmeldungen der teilnehmenden Unternehmen bzw. der staatlichen Stellen keine eigenen Untersuchungshandlungen zur Überprüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Verlässlichkeit der Zahlungsdaten vorgenommen. Die Untersuchungshandlungen waren darüber hinaus nicht auf die Aufdeckung von Fehlern bzw. Verstößen auf Seiten der teilnehmenden Unternehmen bzw. staatlichen Stellen ausgerichtet.

ii. Identifizierung der Unternehmen

Für die Identifizierung der für den ersten D-EITI-Bericht relevanten Unternehmen hat der Unabhängige Verwalter im ersten Schritt anhand einer Datenbankanalyse²⁹ sämtliche Unternehmen selektiert, die in der Haupttätigkeit der rohstoffgewinnenden Industrie in den Bereichen Braunkohle, Erdöl/Erdgas sowie Steine und Erden (inklusive Kali/Salze) zugeordnet sind. Das Ordnungskriterium stellte hierbei die Zuordnung der Unternehmen zu den Abteilungen 05 bis 08 entsprechend der Verordnung 1893/2006/EG vom 20.12.2006 dar (vgl. Kapitel 9.a.ii.). Im zweiten Schritt erfolgte eine Filterung dieser Unternehmen nach den Größenkriterien, die durch das HGB für „große“ Gesellschaften vorgegeben sind.

Der Kreis dieser vorläufig identifizierten Unternehmen wurde durch den Unabhängigen Verwalter manuell erweitert um Unternehmensgruppen, bei denen eine sogenannte Konzerninfizierung über „tätige“ Tochterunternehmen in Frage kommen könnte (zu Einzelheiten vgl. Kapitel 9.a.ii.). Im Anschluss wurde das Ergebnis einer Analyse durch die Mitglieder der MSG unterzogen. Es ergaben sich insbesondere folgende Erkenntnisse bzw. Ergebnisse:

- Unternehmen, deren Tätigkeit schwerpunktmäßig der Speicherung (z. B. Errichtung und Betrieb von Kavernenspeichern zur Speicherung von Erdgas) von Rohstoffen unter Tage zuzuordnen ist, werden trotz Zuordnung zu den Abteilungen 05 bis 08 nicht berücksichtigt, da hier nicht die Gewinnung von Rohstoffen im Vordergrund steht;
- Sämtliche zunächst erfasste Gesellschaften der Abteilung 07 (Erzbergbau) betreiben keinen aktiven Rohstoffabbau in Deutschland und werden damit nicht berücksichtigt.

Auf Grundlage des beschriebenen Auswahlprozesses wurden insgesamt 48 Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen für eine mögliche Mitwirkung am deutschen EITI-Prozess identifiziert und um

²⁹ *Orbis Europe Datenbank des Anbieters Bureau van Dijk (www.bvdinfo.com), abgerufen am 02.02.17, 03.02.17 und 28.02.17.*

Teilnahme gebeten. Aufgrund der schwierigen Datenlage kann diese Zahlenangabe weder als eindeutig noch als abschließend bezeichnet werden.

Es zeigt sich, dass durch die von der MSG festgelegten Auswahlkriterien eine hohe Abdeckung für die Sektoren Braunkohle, Erdöl- bzw. Erdgas, Kali und Salze/Industriesole erreicht wird (vgl. die Übersicht unter Kapitel 9.c.). Bei diesen Rohstoffen handelt es sich ausschließlich um bergfreie Bodenschätze. Diese Sektoren enthalten vergleichsweise wenige, aber verhältnismäßig große Unternehmenseinheiten. Dagegen werden die Rohstoffe des Sektors Steine und Erden von einer sehr hohen Anzahl an Unternehmenseinheiten mit einer Vielzahl von Werken bzw. Abbaustätten gewonnen. Die hohe Frachtkostenintensität ist ein wesentlicher Grund für die regionale Gewinnung und Vermarktung dieser Rohstoffe. Nach Schätzungen des Bundesverbandes Baustoffe – Steine und Erden (bbs) würden aufgrund der Kleinteiligkeit des Sektors die 25 größten Steine-Erden-Anbieter lediglich einen Anteil von etwa 1,6 % an der Gesamtzahl der Unternehmen der Branche und ca. 22 % an der Gesamtzahl der Gewinnungsstätten der Branche ausmachen. Hierbei ist zudem davon auszugehen, dass sich bereits unter den 25 größten Anbietern dieser Branche eine Reihe von Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen befinden, die nicht die unter Kapitel 9.a.ii. erläuterten Größenkriterien erfüllen und damit nicht von den durch die MSG beschlossenen Auswahlkriterien erfasst werden. Die Abdeckung des Sektors Steine und Erden bleibt damit bedingt durch die hohe Anzahl nicht erfasster kleiner und mittlerer Unternehmen deutlich hinter der Abdeckung der übrigen Sektoren zurück.

iii. Identifizierung der Regierungsstellen

Die Gesamtheit der Regierungseinheiten, die Einnahmen aus der Rohstoffindustrie in Deutschland generieren, ergibt sich unmittelbar aus den Zahlungsströmen, die für den vorliegenden ersten D-EITI-Bericht festgelegt wurden. Aufgrund des föderalen Aufbaus der Verwaltung in Deutschland ist keine zentrale Erfassung der relevanten Zahlungsströme möglich. Es handelt sich im Einzelnen grundsätzlich um folgende staatliche Stellen:

- Körperschaftsteuer: die zuständigen Finanzämter am jeweiligen Sitz der Unternehmen
- Feldes- und Förderabgabe: die jeweils zuständigen Bergbehörden der Bundesländer, in denen das Erlaubnis-/Bewilligungsfeld liegt
- Gewerbesteuer: die Gemeinden, in deren Gebiet sich die steuerlich relevanten Betriebsstätten befinden (ohne Zahlungsabgleich)
- Pachtzahlungen: die staatlichen Stellen, die aufgrund einzelvertraglicher Regelungen Einnahmen im Zusammenhang mit dem Rohstoffabbau erzielen (ohne Zahlungsabgleich)

iv. Umgang mit dem Steuergeheimnis

Sowohl die EITI-Berichterstattung als auch der Zahlungsabgleich umfassen Steuerdaten, namentlich Zahlungsströme betreffend Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, die dem Steuergeheimnis gemäß

§§ 30 ff. AO unterliegen (vgl. die Ausführungen unter Kapitel 4.c.). Im Zusammenhang mit dem Steuergeheimnis sind nachfolgende Aspekte von Bedeutung:

1. Im Zuge der Erstellung des EITI-Berichts werden die von den Unternehmen gemeldeten Zahlungsströme an staatliche Stellen aufbereitet und offengelegt. Davon betroffen sind auch Steuerzahlungen, also Daten, die unter das Steuergeheimnis fallen. Diese Form der Nutzung steuerrelevanter Daten ist nur dann zulässig, wenn der Steuerpflichtige, also das jeweilige Unternehmen, ausdrücklich zustimmt (§ 30 Abs. 4 Nr. 3 AO). Über die Vorlagen zur Datenerhebung ist sichergestellt, dass diese Zustimmung zum Zwecke der Veröffentlichung der Daten im Rahmen der EITI-Berichterstattung von jedem einzelnen Unternehmen eingeholt wird.
2. Im Rahmen des vorzunehmenden Zahlungsabgleichs müssen die vom Unternehmen gemeldeten Steuerzahlungen abgeglichen werden mit den Daten, die die Finanzverwaltung als Empfänger der Zahlungen meldet. Aufgrund des Steuergeheimnisses darf die Finanzbehörde diese Daten grundsätzlich nicht für Zwecke des Zahlungsabgleichs zur Verfügung stellen. Dazu bedarf es vielmehr einer ausdrücklichen Bevollmächtigung durch den Steuerpflichtigen zugunsten des Unabhängigen Verwalters.

Form und Inhalt dieser Vollmacht sind durch die zuständigen Fachabteilungen des Bundesfinanzministeriums und der Länder geprüft und auch im Rahmen eines gemeinsamen Bund-Länder-Ausschusses abgestimmt worden. Die abgestimmte Vollmacht zur Vorlage bei den jeweiligen Finanzämtern wurde nach Abstimmung mit der MSG und den Bergbehörden auch als Muster für die entsprechende Vollmacht zur Vorlage bei den zuständigen Bergbehörden zum Zwecke des Abgleichs der Feldes- und Förderabgaben verwendet.

v. **Maßnahmen zur Sicherung vertraulicher Daten**

Sämtliche projektbezogene Kommunikation über E-Mail und alle sonstigen projektbezogenen Daten werden in einem ISO 27001 und ISO 9001 zertifizierten Rechenzentrum in Deutschland gespeichert. Für den Austausch von projektbezogenen Daten steht eine eigens für diesen Zweck eingerichtete Plattform zur Verfügung, über die die Unternehmen Daten (falls erforderlich mehrfach) hochladen können. Aus Sicherheitsgründen können die Daten nach einem Upload nicht mehr verändert werden. Es ist sichergestellt, dass kein Unternehmen Zugriff auf die Daten anderer Teilnehmer hat. Die Administration des Datenaustauschs und der Datenspeicherung wie auch des E-Mail-Dienstes obliegt dem deutschen EITI-Sekretariat in Berlin.

vi. **Vorlagen und Hinweise zur Datenerhebung**

Der Unabhängige Verwalter hat nach Maßgabe der von der MSG getroffenen Entscheidungen zur inhaltlichen Ausgestaltung des D-EITI-Berichtsprozesses eine Excel-basierte Vorlage zur Erhebung der

relevanten Daten für den Zahlungsabgleich entwickelt. Zusätzlich zu den Vorlagen für die Datenerhebung hat der Unabhängige Verwalter weitere „Hinweise zur Datenerhebung im Rahmen des deutschen EITI-Prozesses“ erstellt. Diese sollen den Unternehmen praktische Hinweise und Hilfestellungen zum Verständnis und zur Nutzung der Vorlagen zur Datenerhebung geben.

vii. **Qualität der von Unternehmen und staatlichen Stellen zur Verfügung gestellten Daten**

In Deutschland bestehen für Unternehmen umfassende, gesetzlich geregelte

- Rechnungslegungs-,
- Offenlegungs- und
- Prüfungspflichten,

die abhängig von der Größe, der Rechtsform und der Tätigkeit der Unternehmen ausgestaltet sind. Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkte Personengesellschaften im Sinne des § 264a HGB haben zum Ende eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss mit einem Anhang sowie ggf. einen Lagebericht zu erstellen. Die Pflicht zur Abschlussprüfung ist u.a. im HGB (§§ 316 ff. HGB) und im Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen (PublG) geregelt (§ 6 PublG). Eine gesetzliche Prüfungspflicht gemäß HGB besteht u.a. für „mittelgroße“ bzw. für „große“ Gesellschaften, wobei für die Eingruppierung in die Größenklassen zwei von drei vorgegebenen Kriterien in einem vorgegebenen Zeitraum erfüllt sein müssen (zu weiteren Einzelheiten vgl. § 267 HGB).

Die gesetzliche Abschlussprüfung umfasst mindestens den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht und die Buchführung. Der Abschlussprüfer hat festzustellen, ob die Rechnungslegung im Einklang mit den zugrunde liegenden Rechnungslegungsgrundsätzen sowie ggf. weiteren rechtlichen Grundlagen wie etwa der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag steht (Gesetzmäßigkeits-/Ordnungsmäßigkeitsprüfung). Ferner ist festzustellen, ob der jeweilige Abschluss insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Unternehmens vermittelt, wobei auch zu prüfen ist, ob Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt werden. Die (Konzern-)Zahlungsberichte gemäß §§ 341q ff. HGB unterliegen dagegen bisher keiner gesetzlichen Prüfungspflicht. Allerdings behält sich die EU-Kommission vor, im Rahmen einer bereits angekündigten Überprüfung der neuen Regelungen zum (Konzern-)Zahlungsbericht auf die Frage einer künftigen Prüfungspflicht einzugehen³⁰.

Auf Seiten der staatlichen Stellen existieren aufgrund des föderativen Staatsaufbaus in Deutschland sowohl auf Bundes- wie auch auf Landesebene eigenständige Rechnungshöfe zur Kontrolle der

³⁰ Vgl. Erwägungsgründe zur EU-Richtlinie 2013/34/EU vom 26. Juni 2013, Tz. 52

Haushaltswirtschaft. Die Zuständigkeit des Bundesrechnungshofes beschränkt sich auf die Finanzgebaren des Bundes, es besteht gegenüber den Rechnungshöfen der Länder weder ein Aufsichts- noch ein Weisungsrecht. Die Rechnungshöfe sind selbständige oberste Behörden von Bund und Ländern, die unabhängig von Exekutive und Legislative handeln. Ihre Aufgaben ergeben sich aus dem Grundgesetz bzw. den Landesverfassungen, die von den Haushaltsordnungen des Bundes und der Länder konkretisiert werden.

Auf Ebene der kommunalen Gebietskörperschaften (Gemeinden und Verbände) übernehmen die Rechnungshöfe je nach Bundesland auch die Aufgabe der externen Finanzkontrolle (sogenannte „überörtliche Prüfung“). Die verwaltungsinterne Kontrolle („örtliche Prüfung“) wird durch kommunale Rechnungsprüfungsämter bzw. Revisionsämter durchgeführt.

Als Prüfungsmaßstab für die Prüfung der staatlichen und der kommunalen Haushalts- und Wirtschaftsführung gelten folgende Grundsätze:

- Ordnungsmäßigkeit des Gesetzesvollzugs und des Verwaltungshandelns sowie
- Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung

Der Grundsatz der Ordnungsmäßigkeit umfasst dabei u.a. die buchhalterische Korrektheit (vorschriftsmäßige Berechnung, Begründung und Verbuchung) der einzelnen Rechnungsbeträge. Über Inhalt, Umfang und Häufigkeit der Prüfungshandlungen entscheidet der jeweilige Rechnungshof in eigener Verantwortung.

Die Prüfungsergebnisse der Rechnungshöfe werden den betroffenen Stellen in Form von Prüfungsmitteilungen bekannt gemacht. Anderen als den geprüften Stellen kann der Rechnungshof das Prüfungsergebnis mitteilen, soweit er dies aus besonderen Gründen für erforderlich hält. Ausgewählte Prüfungsergebnisse werden gleichwohl in Jahresberichten zusammengefasst, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.

Von Bedeutung für die Beurteilung der Datenqualität der staatlichen Stellen sind neben der externen Kontrolle durch die Rechnungshöfe vor allem verwaltungsinterne Kontrollprozesse. Sie bestehen im Wesentlichen aus internen Regelungen zur Kompetenzverteilung (Funktionstrennung) zwischen (Bescheid-)erstellender Behörde und der die Zahlung empfangenden Stelle. Zudem sind behördenintern im Rahmen der Erstellung der entsprechenden Bescheide Kontrollen im Sinne eines „4-Augen-Prinzips“ eingerichtet.

c. Ergebnis der Datenerhebung und des Zahlungsabgleichs

i. Teilnehmende Unternehmen und Abdeckung der Sektoren

Von den identifizierten 48 Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen, die der Unabhängige Verwalter entsprechend den Vorgaben der MSG identifiziert hat, haben bisher insgesamt 12 Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen am Berichtsprozess im Zuge der Erstellung dieses EITI-Berichts teilgenommen.

Wir weisen darauf hin, dass für einen Großteil der von den gesetzlichen Regelungen zur Aufstellung von (Konzern-)Zahlungsberichten erfassten Unternehmen die Möglichkeit zur Erstellung und Offenlegung der (Konzern-)Zahlungsberichte bis zum 31.12.2017 besteht und damit über den Zeitraum der Datenerhebung hinaus, der für den vorliegenden EITI-Bericht vorgesehen war. Lediglich kapitalmarktorientierte Unternehmen müssen den (Konzern-)Zahlungsbericht bei kalendergleichem Geschäftsjahr bereits bis zum 30.06.2017 abgeben. Die MSG hat sich daher entschieden, den Unternehmen der rohstoffgewinnenden Industrie, angelehnt an die gesetzlichen Fristen zur Erstellung und Offenlegung der (Konzern-)Zahlungsberichte, die Möglichkeit der Teilnahme am EITI-Berichtsprozess bis Anfang 2018 zu eröffnen. Es ist geplant, die Daten weiterer, eventuell berichtender Unternehmen im Rahmen eines Nachtragsberichts zu dem vorliegenden EITI-Bericht zu verarbeiten bzw. zu veröffentlichen.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Verteilung der teilnehmenden Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen aus der ersten Phase der Datenerhebung auf die verschiedenen Sektoren:

	Sektor
1. BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG, Hannover	Erdöl und Erdgas
2. DEA Deutsche Erdoel AG, Hamburg	Erdöl und Erdgas
3. Dyckerhoff - Gruppe, Wiesbaden	Steine und Erden
4. ENGIE E&P Deutschland GmbH, Lingen	Erdöl und Erdgas
5. ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Hannover	Erdöl und Erdgas
6. Heidelberger Sand und Kies GmbH, Heidelberg	Steine und Erden
7. K+S - Gruppe	
esco - european salt company GmbH & Co. KG, Hannover	Kali und Salze
K+S Kali GmbH, Kassel	Kali und Salze
8. LafargeHolcim - Gruppe	
Buss Basalt GmbH & Co. KG, Münzenberg	Steine und Erden
Holcim (Deutschland) GmbH, Hamburg	Steine und Erden
Holcim Beton und Zuschlagstoffe GmbH, Hamburg	Steine und Erden
Holcim Kieswerk Zeithain GmbH & Co. KG, Dresden	Steine und Erden
Holcim West Zement GmbH, Beckum	Steine und Erden
Kalksteinwerke Medenbach GmbH, Breitscheid	Steine und Erden
Kieswerk Leinetal GmbH & Co. KG, Diekholzen	Steine und Erden
Kieswerk Hermann GmbH & Co. KG, Kirchhain	Steine und Erden
Kieswerke Borsberg GmbH & Co. KG, Pirna	Steine und Erden
9. Lausitz Energie Bergbau AG, Cottbus	Braunkohle
10. RWE - Gruppe	
Rheinische Baustoffwerke GmbH, Bergheim	Steine und Erden
RWE Power AG, Essen	Braunkohle
11. Vermillion Energy Germany GmbH & Co. KG, Schönefeld	Erdöl und Erdgas
12. Wintershall Holding GmbH, Celle	Erdöl und Erdgas

Nachfolgende Übersicht gibt die Abdeckung der jeweiligen Sektoren durch den Kreis der identifizierten Unternehmen sowie der tatsächlich am Berichtsprozess teilnehmenden Unternehmen mit den jeweiligen Bezugsgrößen an, die der Ermittlung zugrunde gelegt wurden:

Sektoren ^{*)}	Geschätzte Abdeckung aller identifizierter Unternehmen	Geschätzte Abdeckung aller teilnehmenden Unternehmen	Bezugsgröße Ermittlung Abdeckung
Braunkohle	100,0%	89,0%	Fördermenge 2016
Erdöl	96,0%	96,0%	Fördermenge 2016
Erdgas	99,7%	99,7%	Fördermenge 2016
Kali	97,8%	97,8%	verwertbare Fördermenge 2015
Salze (inkl. Industriesole)	83,4%	k.A. ^{**)}	verwertbare Fördermenge 2015

* Auf die Ermittlung eines Grades der Abdeckung des Sektors Steine und Erden wurde vor dem Hintergrund der Kleinteiligkeit des Sektors verzichtet (vgl. Kapitel 9.b.ii.).

** Die Angabe einer Abdeckung unterbleibt, um den Schutz wettbewerbsrelevanter Daten sicher zu stellen.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die in 2016 durch die teilnehmenden Unternehmen geleisteten Zahlungen an staatliche Stellen für die Zahlungsströme Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Feldes- und Förderabgaben sowie Pachtzahlungen:

Datenmeldungen Unternehmen	Körperschaftsteuer	Gewerbesteuer	Feldes- /Förderabgabe	Pachtzahlungen	Summe berichteter Zahlungen
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1. BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG, Hannover	---	37.089.446,37	65.116.685,09	0,00	102.206.131,46
2. DEA Deutsche Erdoel AG, Hamburg	0,00	4.325.138,00	72.117.540,42	0,00	76.442.678,42
3. Dyckerhoff - Gruppe, Wiesbaden	1.456.787,64	1.903.953,04	0,00	0,00	3.360.740,68
4. ENGIE E&P Deutschland GmbH, Lingen	12.819.700,00	6.536.606,01	9.432.090,97	0,00	28.788.396,98
5. ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Hannover	55.301.318,00	44.496.333,10	41.190.853,28	0,00	140.988.504,38
6. Heidelberger Sand und Kies GmbH, Heidelberg	1.127.213,66	1.609,00	0,00	0,00	1.128.822,66
7. K+S - Gruppe					
esco - european salt company GmbH & Co. KG, Hannover	---	3.766.118,87	0,00	0,00	3.766.118,87
K+S Kali GmbH, Kassel	k.A.	k.A.	1.007.841,68	0,00	1.007.841,68
8. LafargeHolcim - Gruppe					
Buss Basalt GmbH & Co. KG, Münsenberg	---	k.A.	0,00	0,00	0,00
Holcim (Deutschland) GmbH, Hamburg	k.A.	k.A.	219.510,00	219.510,00	
Holcim Beton und Zuschlagstoffe GmbH, Hamburg	k.A.	k.A.	k.A.	0,00	
Holcim Kieswerk Zeithain GmbH & Co. KG, Dresden	---	109.566,00	0,00	0,00	109.566,00
Holcim West Zement GmbH, Beckum	k.A.	k.A.	0,00	0,00	
Kalksteinwerke Medenbach GmbH, Breitscheid	288.082,52	216.174,00	0,00	0,00	504.256,52
Kieswerk Leinetal GmbH & Co. KG, Diekholzen	---	k.A.	0,00	0,00	
Kieswerk Hermann GmbH & Co. KG, Kirchhain	---	k.A.	0,00	0,00	
Kieswerke Borsberg GmbH & Co. KG, Pirna	---	0,00	0,00	0,00	0,00
9. Lausitz Energie Bergbau AG, Cottbus	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10. RWE - Gruppe					
Rheinische Baustoffwerke GmbH, Bergheim	k.A.	k.A.	140.945,06	140.945,06	
RWE Power AG, Essen	k.A.	k.A.	0,00	0,00	
11. Vermillion Energy Germany GmbH & Co. KG, Schönefeld	---	0,00	2.114.465,01	0,00	2.114.465,01
12. Wintershall Holding GmbH, Celle	k.A.	k.A.	40.832.665,00	40.832.665,00	
Summe berichteter Zahlungen der Unternehmen	70.993.101,82	98.444.944,39	231.812.141,45	360.455,06	401.610.642,72

¹⁾ keine Zahlungen aufgrund Rechtsform

²⁾ Zahlungen erfolgen durch den Organträger

³⁾ keine Angabe von Zahlungen aufgrund Organschaft

⁴⁾ Es sind Zahlungen erfolgt, allerdings in Summe unter EUR 100.000,00

Die Meldungen zu den Zahlungsströmen Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer verdeutlichen die hohe Relevanz von steuerlichen Organschaftsverhältnissen in Deutschland. Liegt in diesen Fällen der Schwerpunkt der Tätigkeit der Organschaft außerhalb der Rohstoffgewinnung, kann die Angabe der durch den Organträger abgeführten Steuern unterbleiben (vgl. Fußnote ³⁾ in Tabelle „Datenmeldungen Unternehmen“). Ist die Organschaft dagegen insgesamt schwerpunktmäßig in der Rohstoffgewinnung tätig, kommt es zu einer (anteiligen bzw. vollständigen) Meldung der durch den Organträger abgeführten Steuern (vgl. Fußnote ²⁾ in Tabelle „Datenmeldungen Unternehmen“; vgl. auch Kapitel 9.a.iii).

ii. Ergebnisse des Zahlungsabgleichs für Körperschaftsteuer und Feldes- und Förderabgaben

Die Gegenüberstellung der durch die teilnehmenden Unternehmen für das Jahr 2016 gemeldeten Zahlungen für Körperschaftsteuer bzw. Feldes- und Förderabgaben sowie die jeweiligen Einnahmen der staatlichen Stellen haben zu nachfolgenden vorläufigen bzw. endgültigen Differenzen geführt:

	Gesamtbetrag lt. Unternehmen	Gesamtbetrag lt. staatlicher Stellen	Differenzen vorläufig	Differenzen vorläufig	Klärung von Differenzen	ungeklärte Differenzen	ungeklärte Differenzen
	EUR	EUR	EUR	%	EUR	EUR	%
Körperschaftsteuer	70.993.101,82	70.993.101,82	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
Feldes-/Förderabgabe	231.812.141,45	231.384.155,84	427.985,61	0,2	-427.985,64	-0,03	0,0
	302.805.243,27	302.377.257,66	427.985,61		-427.985,64	-0,03	

Die Zahlungen und Differenzen des Zahlungsstroms Körperschaftsteuer stellen sich je Unternehmen wie folgt dar:

Körperschaftsteuer	Betrag lt. Unternehmen	Betrag lt. staatlicher Stellen	Differenzen vorläufig	Differenzen vorläufig	Klärung von Differenzen	ungeklärte Differenzen	ungeklärte Differenzen
	EUR	EUR	EUR	%	EUR	EUR	%
1. BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG, Hannover	---						
2. DEA Deutsche Erdoel AG, Hamburg	0,00	0,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
3. Dyckerhoff - Gruppe							
Dyckerhoff GmbH, Wiesbaden	1.447.779,00	1.447.779,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
Dyckerhoff Kieswerk Trebur GmbH, Trebur-Geinsheim	9.008,64	9.008,64	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
4. ENGIE E&P Deutschland GmbH, Lingen	12.819.700,00	12.819.700,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
5. ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Hannover	55.301.318,00	55.301.318,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
6. Heidelberger Sand und Kies GmbH, Heidelberg	1.127.213,66	1.127.213,66	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
7. K+S - Gruppe							
esco - european salt company GmbH & Co. KG, Hannover	---						
K+S Kali GmbH, Kassel	k.A.						
8. LafargeHolcim - Gruppe							
Buss Basalt GmbH & Co. KG, Münzenberg	---						
Holcim (Deutschland) GmbH, Hamburg	k.A.						
Holcim Beton und Zuschlagstoffe GmbH, Hamburg	k.A.						
Holcim Kieswerk Zeithain GmbH & Co. KG, Dresden	---						
Holcim West Zement GmbH, Beckum	k.A.						
Kalksteinwerke Medenbach GmbH, Breitscheid	288.082,52	288.082,52	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
Kieswerk Leinetal GmbH & Co. KG, Diekholzen	---						
Kieswerk Hermann GmbH & Co. KG, Kirchhain	---						
Kieswerke Borsberg GmbH & Co. KG, Pima	---						
9. Lausitz Energie Bergbau AG, Cottbus	0,00	0,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
10. RWE - Gruppe							
Rheinische Baustoffwerke GmbH, Bergheim	k.A.						
RWE Power AG, Essen	k.A.						
11. Vermillion Energy Germany GmbH & Co. KG, Schönefeld	---						
12. Wintershall Holding GmbH, Celle	k.A.						
	70.993.101,82	70.993.101,82	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0

¹⁾ keine Zahlungen aufgrund Rechtsform

²⁾ Zahlungen erfolgen durch den Organträger

³⁾ keine Angabe von Zahlungen aufgrund Organschaft

⁴⁾ Es sind Zahlungen erfolgt, allerdings in Summe unter EUR 100.000,00

Die Zahlungen und Differenzen des Zahlungsstroms Feldes- und Förderabgaben stellen sich je Unternehmen wie folgt dar:

Feldes-/Förderabgaben nach Unternehmen	Sektor	Betrag lt. Unternehmen *)	Betrag lt. staatlicher Stellen	Differenzen vorläufig	Differenzen vorläufig	Klärung von Differenzen	ungeklärte Differenzen	ungeklärte Differenzen
		EUR	EUR	EUR	%		EUR	EUR
1. BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG, Hannover	Erdöl und Erdgas	65.116.685,09	64.987.248,76	129.436,33	0,2	-129.436,12 ³⁾	0,21	0,0
2. DEA Deutsche Erdoel AG, Hamburg	Erdöl und Erdgas	72.117.540,42	72.058.852,01	58.688,41	0,1	-58.688,98 ¹⁾	-0,57	0,0
3. Dyckerhoff - Gruppe, Wiesbaden	Steine und Erden	0,00	0,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
4. ENGIE E&P Deutschland GmbH, Lingen	Erdöl und Erdgas	9.432.090,97	9.432.090,97	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
5. ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Hannover	Erdöl und Erdgas	41.190.853,28 ⁴⁾	41.190.853,13	0,15	0,0	0,00	0,15	0,0
6. Heidelberger Sand und Kies GmbH, Heidelberg	Steine und Erden	0,00	0,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
7. K+S - Gruppe								
esco - european salt company GmbH & Co. KG, Hannover	Kali und Salze	0,00	0,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
K+S Kali GmbH, Kassel	Kali und Salze	1.007.841,68	1.007.841,68	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
8. LafargeHolcim - Gruppe								
Buss Basalt GmbH & Co. KG, Münzenberg	Steine und Erden	0,00	0,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
Holcim (Deutschland) GmbH, Hamburg	Steine und Erden	0,00	0,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
Holcim Beton und Zuschlagstoffe GmbH, Hamburg	Steine und Erden	0,00	0,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
Holcim Kieswerk Zeithain GmbH & Co. KG, Dresden	Steine und Erden	0,00	0,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
Holcim West Zement GmbH, Beckum	Steine und Erden	0,00	0,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
Kalksteinwerke Medenbach GmbH, Breitscheid	Steine und Erden	0,00	0,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
Kieswerk Leinetal GmbH & Co. KG, Diekhofen	Steine und Erden	0,00	0,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
Kieswerk Hermann GmbH & Co. KG, Kirchhain	Steine und Erden	0,00	0,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
Kieswerke Borsberg GmbH & Co. KG, Pima	Steine und Erden	0,00	0,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
9. Lausitz Energie Bergbau AG, Cottbus	Braunkohle	0,00	0,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
10. RWE - Gruppe								
Rheinische Baustoffwerke GmbH, Bergheim	Steine und Erden	0,00	0,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
RWE Power AG, Essen	Braunkohle	0,00	0,00	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
11. Vermillion Energy Germany GmbH & Co. KG, Schönfeld	Erdöl und Erdgas	2.114.465,01	2.011.648,60	102.816,41	4,9	-102.816,41 ²⁾	0,00	0,0
12. Wintershall Holding GmbH, Celle	Erdöl und Erdgas	40.832.665,00	40.695.620,69	137.044,31	0,3	-137.044,13 ³⁾	0,18	0,0
		231.812.141,45	231.384.155,84	427.985,61	0,2	-427.985,64	-0,03	0,0

¹⁾ Zahlungen im Sektor "Erdöl und Erdgas" betreffen den eigenen Förderanteil aus der wirtschaftlichen Nutzung der jeweiligen Bergbauberechtigung
²⁾ Korrekturen aufgrund von Doppelerfassungen
³⁾ Korrekturen aufgrund zeitlicher Buchungsunterschiede
⁴⁾ Korrekturen um sonstige Gebühren u.ä.
⁴⁾ Meldung erfolgt für Mobil Erdgas-Erdöl GmbH, Hamburg

Die Zahlungen und Differenzen für Felde- und Förderabgaben entfallen auf die nachfolgend aufgeführten Bergbehörden:

Feldes-/Förderabgaben nach Bergbehörden	Betrag lt. Unternehmen	Betrag lt. staatlicher Stellen	Differenzen vorläufig	Differenzen vorläufig	Klärung von Differenzen	ungeklärte Differenzen	ungeklärte Differenzen
	EUR	EUR	EUR	%		EUR	EUR
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover (LBEG)	177.293.644,24	176.934.011,78	359.632,46	0,2	-359.632,45	0,01	0,0
LBEG für: Finanzverwaltung Schleswig Holstein, Kiel	49.415.226,88	49.354.265,90	60.960,98	0,1	-60.960,98	0,00	0,0
LBEG für: Landeshauptkasse Bremen, Bremen	23.726,00	23.725,80	0,20	0,0	0,00	0,20	0,0
Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz-Hechtsheim	2.787.291,19	2.779.898,98	7.392,21	0,3	-7.392,21	0,00	0,0
Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München	1.284.411,46	1.284.411,70	-0,24	0,0	0,00	-0,24	0,0
Regierungspräsidium Darmstadt, Wiesbaden	1.007.841,68	1.007.841,68	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
	231.812.141,45	231.384.155,84	427.985,61	0,2	-427.985,64	-0,03	0,0

iii. Ergebnisse des beispielhaft durchgeführten Zahlungsabgleichs für Gewerbesteuer

Hinsichtlich des Abgleichs von Zahlungen für Gewerbesteuern hat die MSG vor dem Hintergrund des föderalen Systems in Deutschland und der Vielzahl von Gemeinden, die als Zahlungsempfänger in Frage kommen können, auf einen generellen Zahlungsabgleich der gemeldeten Gewerbesteuern verzichtet (vgl. hierzu die Ausführungen unter Kapitel 9.a.iii.). Stattdessen wurde die Durchführung eines beispielhaften Zahlungsabgleichs von Gewerbesteuerzahlungen beschlossen, für den sich die esco – european salt company GmbH & Co. KG, Hannover, freiwillig zur Verfügung gestellt hat. Die nachfolgende Übersicht zeigt die Ergebnisse dieses Zahlungsabgleichs:

Abgleich Gewerbesteuer / esco - european salt company GmbH & Co. KG, Hannover	Betrag lt. Unternehmen	Betrag lt. staatlicher Stellen	Differenzen vorläufig	Differenzen vorläufig	Klärung von Differenzen	ungeklärte Differenzen	ungeklärte Differenzen
	EUR	EUR	EUR	%	EUR	EUR	%
Landeshauptstadt Hannover, Johannsenstraße 10, 30159 Hannover	355.164,11	355.164,11	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
Stadt Bernburg, Schlossgartenstraße 16, 06406 Bernburg	1.452.246,19	1.452.246,19	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
Samtgemeinde Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben	591.734,75	591.734,75	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
Stadt Rheinberg, Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg	1.366.973,82	1.366.973,82	0,00	0,0	0,00	0,00	0,0
	3.766.118,87	3.766.118,87	0,00		0,00	0,00	

10. Empfehlungen des Unabhängigen Verwalters

Identifizierung der Unternehmen

Die MSG hat sich darauf verständigt, die inhaltliche Ausgestaltung des EITI-Prozesses in Deutschland in Anlehnung an die gesetzlichen Vorschriften der §§ 341q ff. HGB durchzuführen. Die Identifizierung möglicher teilnehmender Unternehmen erfolgte dementsprechend u.a. über eine Selektion anhand der Größenkriterien des HGB und des Vorliegens einer „Tätigkeit“ in der mineralgewinnenden Industrie (vgl. hierzu Kapitel 9.a.ii. und 9.b.ii.). Die Auswahl basierte damit nicht primär auf Art und Umfang tatsächlich geleisteter Zahlungen an staatliche Stellen. Für die D-EITI-Berichte ab 2018 können die veröffentlichten (Konzern-)Zahlungsberichte eine Referenz für die Identifizierung von Unternehmen darstellen.

Empfehlungen des Unabhängigen Verwalters:

- Analyse der veröffentlichten (Konzern-)Zahlungsberichte im Hinblick auf Art und Umfang der angegebenen Zahlungen an staatliche Stellen und ggf. Anpassung der zu berichtenden Zahlungen für künftige D-EITI-Berichte
- Abgleich des Kreises der veröffentlichten (Konzern-)Zahlungsberichte mit den identifizierten Unternehmen für den vorliegenden EITI-Bericht
- Gezielte Ansprache von Unternehmen, die einen (Konzern-)Zahlungsbericht veröffentlichen, aber bisher nicht am EITI-Prozess teilgenommen haben

Ansprache der identifizierten Unternehmen

Rückmeldungen von Seiten der identifizierten Unternehmen auf die Bitte zur Teilnahme am EITI-Prozess blieben in einer Reihe von Fällen aus. Darüber hinaus war es nicht in allen Fällen möglich, mit den Unternehmen in persönlichen Kontakt zu treten, um Einzelheiten des EITI-Prozesses vorzustellen bzw. eine Entscheidung der Unternehmensleitung hinsichtlich der Absicht zur Teilnahme entgegen zu nehmen.

Empfehlung des Unabhängigen Verwalters:

- Einführung zusätzlicher Prozessschritte unter Einbindung der verschiedenen Stakeholder-Gruppen der MSG zur Ansprache von Unternehmen, von denen eine Rückmeldung auf die Bitte zur Teilnahme am EITI-Prozess ausbleibt

Verstärkte Einbindung der Unternehmen in die Arbeit der EITI

Aktuelle Entwicklungen und Ergebnisse des internationalen und nationalen EITI-Prozesses sollten den Unternehmen der rohstoffgewinnenden Industrie unmittelbar und zeitnah kommuniziert werden, um damit ein weitergehendes Verständnis des Prozesses zu fördern und den Unternehmen die Möglichkeit für Rückfragen bzw. Stellungnahmen zu eröffnen.

Empfehlung des Unabhängigen Verwalters:

- Etablierung eines unmittelbaren Informationsaustauschs zwischen Unternehmen der Rohstoffindustrie und dem D-EITI-Sekretariat

Durchführung des Zahlungsabgleichs

Die Fristen zur Abgabe des EITI-Berichts sind derzeit im Regelfall eines kalendergleichen Geschäftsjahres nicht vollständig kompatibel mit den gesetzlichen Fristen für die Veröffentlichung von (Konzern-)Zahlungsberichten, insbesondere im Hinblick auf Unternehmen, die nicht unter die Regelung des § 264d HGB fallen (nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen). Die MSG hat sich vor diesem Hintergrund dazu entschieden, den Unternehmen die Möglichkeit zur Teilnahme an D-EITI und damit zur Abgabe von Datenmeldungen bis zum 31.01.2018 zu eröffnen.

Empfehlung des Unabhängigen Verwalters:

- Die Fristen zur Abgabe zukünftiger EITI-Berichte sollten in Abstimmung mit dem internationalen EITI-Sekretariat mit den gesetzlichen Fristen zur Offenlegung von (Konzern-)Zahlungsberichten harmonisiert werden.

Für zukünftige Berichtsprozesse sollten Möglichkeiten zur Abgabe der Datenmeldung für EITI in zeitlicher Nähe zur Veröffentlichung der (Konzern-)Zahlungsberichte untersucht werden, um damit den Unternehmen eine zeitlich flexiblere Handhabung der Abgabe von Datenmeldungen zu eröffnen. Die anhand der gemeldeten Daten identifizierten staatlichen Stellen könnten in der Folge bei Vorliegen entsprechender Vollmachten unmittelbar die erforderlichen Unterlagen aufbereiten und anschließend über die vorhandenen Datenübertragungswege zur Verfügung stellen.

Empfehlung des Unabhängigen Verwalters:

- Prüfung von Möglichkeiten der zeitlichen Flexibilisierung der Datenübergabe von Unternehmen und staatlichen Stellen und des nachfolgenden Datenabgleichs durch den Unabhängigen Verwalter, z.B. durch die Einrichtung bzw. Nutzung eines entsprechenden Datenspeichers, der den am Zahlungsabgleich Beteiligten dauerhaft zur Verfügung steht.

Zusammensetzung der MSG

Empfehlung des Unabhängigen Verwalters:

- Aufnahme von Vertretern der Kommunen in die MSG, auch vor dem Hintergrund der Bedeutung der Gewerbesteuererinnahmen in Deutschland und des föderalen Staatssystems bzw. der föderalen Verwaltungsstrukturen

Einbindung von Expertenwissen in die Arbeit der MSG

Empfehlung des Unabhängigen Verwalters:

- Fortführung bzw. Intensivierung der Nutzung von Expertenwissen zur angemessenen Analyse komplexer Themengebiete und zur effizienten Vorbereitung der Entscheidungsfindung der MSG. Die Einbindung von Experten kann sich u.a. im Zusammenhang mit der weiteren Diskussion der Themengebiete Vertragstransparenz und Sicherung der Datenqualität auf Seiten der öffentlichen Stellen anbieten.

Dokumentation der Tätigkeit von Arbeitsgruppen

Empfehlung des Unabhängigen Verwalters:

- Neben einer Übersicht der aktuell eingerichteten Arbeitsgruppen und deren Mitgliedern sollten auch die Ergebnisse der Sitzungen der Arbeitsgruppen über das EITI-Sekretariat zentral dokumentiert und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Zukunft des Zahlungsabgleichs

Angesichts der vorliegenden Ergebnisse des Zahlungsabgleichs und einer zu erwartenden Überführung der Abläufe zur Datenerhebung und Datenlieferung in Routineprozesse ist aus heutiger Sicht für die derzeit dem Zahlungsabgleich unterliegenden Zahlungsströme (Körperschaftsteuer und Feldes- und Förderabgaben) zukünftig nicht mit wesentlichen Differenzen aus dem Zahlungsabgleich zu rechnen. Damit kann sich in der Folge verstärkt die Frage nach der Berechtigung der Durchführung eines Zahlungsabgleichs stellen, auch im Hinblick auf den damit verbundenen inhaltlichen Mehrwert für den EITI-Prozess.

Empfehlung des Unabhängigen Verwalters:

- Das deutsche EITI-Sekretariat sollte die zukünftigen Ergebnisse aus dem nationalen EITI-Prozess in die auf internationaler Ebene begonnene Diskussion um Möglichkeiten des Übergangs auf eine einseitige Berichterstattung von Zahlungsströmen ohne nachfolgenden Zahlungsabgleich einbringen. Insbesondere für neu aufgenommene Zahlungsströme kann sich zunächst eine zwingende, zeitlich begrenzte Durchführung des Zahlungsabgleichs anbieten. Anschließend könnten die jeweiligen Zahlungsströme abhängig von den Ergebnissen des Zahlungsabgleichs in eine einseitige Berichterstattung seitens der Unternehmen überführt werden.